



Schiedsrichterordnung (SRO) **des Schachverbandes Württemberg e. V.** (in der Fassung nach dem Verbandstag vom 28.06.2025)

Vorwort

Die Spiele im Verbandsgebiet sind auf sportlicher und freundschaftlicher Basis auszutragen. Schiedsrichter treten für Fairplay ein und kontrollieren die Regeleinhaltung. Die Schiedsrichter-ordnung regelt Aufgaben im Bereich des Schiedsrichterwesens zur Unterstützung des Spielbetriebs im SVW.

Inhaltsverzeichnis

I Organisation.....	2
§ 1 Aufgaben, Qualifikationen und Zuständigkeiten der Schiedsrichterkommission (SRK).....	2
II Schiedsrichtereinsätze.....	3
§ 2 Generell:	3
§ 3 Neutrale Schiedsrichtereinsätze im Ligabetrieb	3
§ 4 Schiedsrichtereinsätze im sonstigen Turnierbetrieb	3
§ 5 Auslagenerstattung	4
III Aus-, Fort- und Weiterbildung	4
§ 6 Schiedsrichtertag	4
§ 7 Ausbildung generell	4
§ 8 Verbandsschiedsrichter (VSR)	5
§ 9 Regionale Schiedsrichter (RSR).....	5
§ 10 Weitere Ausbildungsformate.....	5
§ 11 Förderung von Schiedsrichterausbildung und -weiterbildung.....	6
IV Schiedsrichtersoll	6
§ 12 Schiedsrichtergestellung.....	6
§ 13 Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls	6
V Abschluss.....	7
§ 14 Richtlinien	7
§ 15 Inkrafttreten	7



I Organisation

§ 1 Aufgaben, Qualifikationen und Zuständigkeiten der Schiedsrichterkommission (SRK)

(1) Die Schiedsrichterkommission tagt mindestens zwei Mal jährlich und besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) dem Schiedsrichterbmann (mind. NSR-Lizenz) als Vorsitzenden, dieser ist verantwortlich für die Organisation der Sitzungen,
- b) dem Verbandsspielleiter,
- c) drei bis 5 weiteren Beisitzern (mind. RSR-Lizenz), die vom Verbandstag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Offene Beisitzer-Positionen und Nachrücker werden von der Kommission vorgeschlagen und müssen vom Präsidium oder erweiterten Präsidium bestätigt werden.

(2) Die Kommission wählt (Mehrfachfunktionen möglich):

- a) den Vertreter des Vorsitzenden,
- b) den Beauftragten für die Schiedsrichterausbildung (mind. NSR-Lizenz), dieser ist zuständig für die Organisation und Koordination von Schiedsrichteraus- und -fortbildungen sowie Ansprechpartner für Schiedsrichternormen.
- c) den stellv. Beauftragten für die Schiedsrichterausbildung,
- d) den Beauftragten für die Einteilung und Abrechnung von eingesetzten Schiedsrichtern,
- e) den Beauftragten für die Lizenzverwaltung und Koordination,
- f) den Beauftragten für die Kommunikation zum DSB / zur FIDE,
- g) der Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Ereignisse im Schiedsrichterwesen.

(3) Die Aufgaben der Schiedsrichterkommission sind:

- a) die Überwachung der einheitlichen Regelauslegung im SVW und die Erarbeitung von Schiedsrichterunterlagen, Handlungsanweisungen für den Schiedsrichtereinsatz und Auslegungshinweisen für den Spielbetrieb und die Schiedsordnung im SVW,
- b) die Koordination von Schiedsrichtereinsätzen im Liga- und Turnierbetrieb und die Überwachung der aktiven Schiedsrichter auf Verbandsebene, die Einteilung der Schiedsrichter soll unter Berücksichtigung geografischer Gesichtspunkte erfolgen,
- c) die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den aktiven Schiedsrichtern auf Verbandsebene,
- d) die Unterstützung untergeordneter Organe beim Einsatz neutraler Schiedsrichter,
- e) die Organisation der Abrechnung der vom Verband eingesetzten Schiedsrichter,
- f) die Organisation und Durchführung von Schiedsrichteraus- und -fortbildungsmaßnahmen, inkl. der Erstellung von Prüfungsunterlagen,
- g) die Benennung von Referenten für die RSR- und VSR-Ausbildung, sowie dem Regelkundeteil der Trainer-Ausbildung im SVW,
- h) die Unterstützung des DSB bei der Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern und die Koordination von Weiterbildungs- und Qualifikationsmöglichkeiten im SVW-Gebiet,
- i) die transparente Regelung weiterer Abläufe, durch die Erarbeitung und Änderung von Richtlinien,
- j) die Budgetplanung und -beantragung beim Präsidium für die Kosten von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Förderungen und weiterer Kosten (z.B. Kleidung, Treffen, Schiedsrichtertag, Unterlagen, usw.),
- k) die Beschaffung der Kleidung für eingesetzte Schiedsrichter,
- l) die Erarbeitung von Änderungsvorschlägen dieser Schiedsrichterordnung und der WTO.



II Schiedsrichtereinsätze

§ 2 Generell:

- (1) Für alle Turniere mit ELO-Auswertung ist ein neutraler Schiedsrichter einzusetzen. Dieser muss mindestens eine aktive Lizenz mit ELO-Zulassung besitzen.
- (2) Schiedsrichter sind angehalten die vom SVW vorgesehene Kleidung zu tragen und ihren Schiedsrichterausweis mit sich zu führen.
- (3) Der Schiedsrichter hat die aktuelle Fassung der WTO, der Schiedsordnung und der FIDE-Regeln mit sich zu führen.
- (4) Schiedsrichter müssen so rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, dass das Spiel zur festgesetzten Zeit beginnen kann.
- (5) Die Schiedsrichter haben die FIDE-Anti-Cheating-Guidelines zu beachten und ggf. das FIDE-Tournament Complaint-Formular entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

§ 3 Neutrale Schiedsrichtereinsätze im Ligabetrieb

- (1) Dazu gehören neutrale Schiedsrichtereinsätze in Ligen nach Abschnitt II der WTO. Die Ligen, welche neutrale Schiedsrichter einsetzen müssen, regelt die WTO in Abschnitt I.
- (2) Die Schiedsrichtereinteilung, von Ligen in denen neutrale Schiedsrichter eingesetzt werden, sind im Ergebnisdienst des SVW und ggf. des DSB zu Beginn der Saison oder bei Änderungen zeitnah zu veröffentlichen.
- (3) Der Hauptschiedsrichter der Oberliga muss mindestens eine aktuell gültige FIDE-Schiedsrichterlizenz (FA oder IA) besitzen.
- (4) Aufgaben und Pflichten:
 - a) Der Schiedsrichter nimmt vor Ort alle Aufgaben nach den FIDE-Regeln wahr. Davon ausgenommen sind Aufgaben welche anderen Gremien obliegen:
 - der Ausschluss vom Turnier,
 - der Ausschluss von einer oder mehrerer Runden,
 - die Verhängung eines Bußgeldes.
 - b) Bis zum Ende der Begegnung fertigt der Schiedsrichter den Spielbericht mit den Mannschaftsaufstellungen, den Einzelergebnissen, dem Gesamtergebnis und allen Vorkommnissen an und sendet diesen in der vom SVW vorgesehenen Form zeitnah dem zuständigen Staffelleiter zu.
 - c) Die detaillierteren Aufgaben und Pflichten werden den eingesetzten Schiedsrichtern in Form von „Handlungsanweisungen für den Schiedsrichtereinsatz“ zur Verfügung gestellt.

§ 4 Schiedsrichtereinsätze im sonstigen Turnierbetrieb

- (1) Dies umfasst alle Turniere gemäß Abschnitt III, V und VI der WTO.
- (2) Bei diesen Turnieren werden ein Hauptschiedsrichter und ggf. weitere Schiedsrichter eingesetzt.



Die Schiedsrichterordnung

(3) Die Einsatzplanung für den Turnierbetrieb auf Verbandsebene erfolgt auf Anfrage der zuständigen Verbandsspielausschussmitglieder an den Ausschuss für das Schiedsrichterwesen. Bezirke und Kreise können für ihre Einsatzplanung Schiedsrichter beim Ausschuss für Schiedsrichterwesen anfragen. Geplante Schiedsrichtereinsätze auf Bezirks- oder Kreisebene sind dem Ausschuss für Schiedsrichterwesen mitzuteilen.

(4) Die Aufgaben und Pflichten ergeben sich im Einvernehmen zwischen Verbandsspielausschuss und Ausschuss für Schiedsrichterwesen.

§ 5 Auslagenerstattung

(1) Alle Schiedsrichter haben bei ihren Einsätzen für den SVW oder untergeordnete Organe (diese bezahlen das Tagegeld selbst) Anspruch auf ein Tagegeld, Fahrkostenerstattung und Erstattung wettkampfbbezogener Auslagen. Das Tagegeld wird durch den Verbandsspielausschuss im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt.

(2) Das Antragsverfahren und die Abwicklung der Auslagenerstattung werden in der „*Richtlinie zur Auslagenerstattung und Förderung von Schiedsrichtern*“ beschrieben.

III Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 6 Schiedsrichtertag

(1) Der Schiedsrichtertag dient dem Erfahrungsaustausch der Schiedsrichter und zur Vermittlung einer einheitlichen Regelauslegung und neu beschlossener Regelungen.

(2) Der Schiedsrichtertag findet nach Abschluss der Saison und vor Beginn der kommenden Saison in der Ober- und Verbandsliga statt und wird vom Schiedsrichterobermann einberufen.

(3) Einzuladen sind (berechtigt zur Fahrkostenerstattung gemäß der SVW-Reisekostenordnung):

- a) alle Mitglieder der Schiedsrichterkommission,
- b) alle aktiven, in der anstehenden Saison eingeplanten Schiedsrichter im SVW,
- c) die Staffelleiter der Ober- und Verbandsliga.

(4) Der Schiedsrichtertag hat folgende Aufgaben:

- a) Saisonrückblick:
 - Übersicht über Streitfälle, Proteste, Spielberichte und Ereignisse der vergangenen Saison
 - Diskussion über Fairplay und Ereignisse von fairem Verhalten
- b) Ausblick auf die kommende Saison:
 - Besprechung von Änderungen in den FIDE-Regeln, der WTO und der Schiedsordnung
 - Vorstellung und Diskussion von Auslegungshinweisen und Handlungsanweisungen
 - Bekanntgabe der Abrechnungsmodalitäten
 - Besprechung und ggf. Anpassung der Einsatzplanung für Mannschaftskämpfe und Einzelturniere
 - Verteilung der Schiedsrichterunterlagen und Schiedsrichterkleidung
- c) Referatensuche für Schiedsrichterausbildungen.

§ 7 Ausbildung generell

(1) Der Schachverband Württemberg bietet Aus- und Fortbildungen zum

- a) Verbandsschiedsrichter (VSR),
- b) Regionalen Schiedsrichter (RSR) und



Die Schiedsrichterordnung

c) weitere Ausbildungsformate an.

(2) Über diese Ordnung hinausgehende Details, wie Ausbildungsinhalte, Lizenzverwaltung oder die Prüfungsgestaltung für die Schiedsrichterausbildung regelt der Ausschuss für Schiedsrichterwesen in der „Richtlinie zur Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern im Schachverband Württemberg“.

(3) Referenten für die Schiedsrichterausbildung müssen mind. nationaler Schiedsrichter sein. Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen kann andere Referenten zulassen.

(4) Die Referenten sollen wenn möglich eine aktuell gültige AusbilderCard des WLSB besitzen, damit die Lehrgänge vom WLSB bezuschusst werden können. Die Kosten für Referenten zum Erwerb oder Erhalt der AusbilderCard können vom SVW bezuschusst werden.

(5) Bei der Organisation von Schiedsrichterausbildungen ist die Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsreferat zu suchen.

§ 8 Verbandsschiedsrichter (VSR)

(1) Die Aus- und Fortbildung zum Verbandsschiedsrichter (VSR) dient dem Erwerb der Fähigkeiten zur Leitung von Wettkämpfen, die nicht der FIDE zur Auswertung gemeldet werden, vornehmlich von Wettkämpfen im Ligabetrieb des Schachverbandes Württemberg. Die Inhalte für die Aus- und Fortbildung von VSR richten sich vornehmlich nach der WTO und den Aufgaben des Schiedsrichters und Mannschaftsführers, der Schiedsordnung und Verfahrensfragen, der FIDE-Regeln und der Handhabung von elektrischen Uhren. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab.

(2) Für die Organisation VSR-Ausbildung im SVW (Räumlichkeiten, Terminplanung) die Bezirke verantwortlich. Jeder Bezirk benennt hierzu einen Verantwortlichen. Die Koordination der Referenten und die Erstellung der Prüfung werden vom Beauftragten für die Schiedsrichterausbildung übernommen. Der Beauftragte für die Schiedsrichterausbildung kann VSR-Lehrgänge anbieten.

(3) Teilnehmer an VSR-Lehrgängen müssen Mitglied eines Vereins, der einer Mitgliedsorganisation des Deutschen Schachbundes angehört, sein und in der Mitglieder-/ Spielerdatenbank geführt sein. VSR müssen im Prüfungsjahr das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Regionale Schiedsrichter (RSR)

(1) Die Inhalte für die Aus- und Fortbildung von regionalen Schiedsrichtern (RSR) richten sich nach den „Rahmenrichtlinien für die Schiedsrichterausbildung im Deutschen Schachbund“ und der WTO, der Schiedsordnung und dem Leitbild des SVW.

(2) Für die Organisation der RSR-Ausbildung ist der Beauftragte für die Schiedsrichterausbildung zuständig.

(3) Teilnehmer an Schiedsrichterlehrgängen müssen Mitglied eines Vereins, der einer Mitgliedsorganisation des Deutschen Schachbundes angehört, sein und in der Mitglieder-/ Spielerdatenbank geführt sein. Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen kann weitere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

§ 10 Weitere Ausbildungsformate

(1) Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen kann weitere Ausbildungsformate erarbeiten und anbieten, um den Spielbetrieb des SVW und die Vereine bei Turnieren zu unterstützen.

(2) Für diese Art der Ausbildung ist der Beauftragte für die Schiedsrichterausbildung zuständig.



Die Schiedsrichterordnung

§ 11 Förderung von Schiedsrichterausbildung und -weiterbildung

(1) Der SVW fördert die Ausbildung von Schiedsrichtern die für den SVW tätig sind, dies beinhaltet auch die Förderung der Weiterbildung als höherrangigerer Schiedsrichter (Nationaler Schiedsrichter, FIDE Arbitr oder International Arbitr). Der SVW kann in gewissem Maße die Einsätze, die zur Qualifikation (Normen oder Hospitationen) für höherrangigere Schiedsrichterausbildungen notwendig sind, unterstützen.

(2) Die Details zur Förderung, zum Antragsverfahren, zur Förderberechtigung, zur Förderhöhe, zum Förderungsverfahren, usw. werden durch den Ausschuss für Schiedsrichterwesen in der „*Richtlinie zur Auslagerstattung und Förderung von Schiedsrichtern*“ geregelt.

IV Schiedsrichtersoll

§ 12 Schiedsrichtergestellung

(1) Die Durchführung eines regelkonformen Spielbetriebs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, der Schiedsrichterkommission die geforderte Zahl an Schiedsrichtern zu melden.

(2) Jeder Verein, für den mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft, hat einen Schiedsrichter nach Abs. (3) zu melden:

- a) Der Verein spielt mit mindestens einer Mannschaft in der Oberliga.
- b) Der Verein spielt mit mindestens einer Mannschaft in der Verbandsliga.
- c) Der Verein nimmt mit drei oder mehr Mannschaften an den Württembergischen Mannschaftsmeisterschaften gemäß Abschnitt II der WTO teil, wovon mindestens eine Mannschaft in der Bezirksliga oder höher spielt.

Im ersten Fall (mindestens eine Mannschaft in der Oberliga) muss der gemeldete Schiedsrichter mindestens eine gültige Lizenz als Regionaler Schiedsrichter besitzen.

Weitere Meldungen eines Vereins (Übererfüllung des Solls) sind möglich und erwünscht.

(3) Als anrechenbarer Schiedsrichter gilt, wer zum Stichtag Mitglied eines Vereins des SVW ist, eine aktive Lizenz als International Arbitr (IA), FIDE Arbitr (FA), Nationaler Schiedsrichter (NSR), regionaler Schiedsrichter (RSR) oder Verbandsschiedsrichter (VSR) besitzt. Ein Schiedsrichter kann nicht von 2 Vereinen gemeldet werden (Im Streitfall gilt die aktive Spiellizenz). Die Vereine melden an die Schiedsrichterkommission die für Sie anrechenbaren Schiedsrichter.

(4) Meldetermin und Stichtag ist in der Regel der 01.08. Auf begründeten Antrag bei der Schiedsrichterkommission kann die Frist bis zum 31.12. verlängert werden. Die Prüfung der Vereinsmeldungen übernimmt die Schiedsrichterkommission.

§ 13 Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

(1) Kommt ein Verein den Verpflichtungen nach SRO Abschnitt IV § 12 (1) und (2) nicht nach, so greift die „*Richtlinie bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls*“.

(2) In den ersten drei Spieljahren nach der Gründung eines Vereins oder einer Schachabteilung bei einem bestehenden Verein sind diese von der Erfüllung des Schiedsrichtersolls entbunden.

(3) Zur Ausbildung der Schiedsrichter wird den Vereinen eine Übergangsfrist vom Beschluss des Schiedsrichtersolls bis zum 01.08.2025 gewährt. In diesem Zeitraum werden keine Ersatzleistungen nach der „*Richtlinie bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls*“ verhängt.



Die Schiedsrichterordnung

(4) In Härtefällen entscheidet das Präsidium.

V Abschluss

§ 14 Richtlinien

(1) Die transparente Regelung weiterer Abläufe erfolgt durch die Erarbeitung von Richtlinien durch den Ausschuss für Schiedsrichterwesen.

(2) Folgende Richtlinien bestehen:

- a) „Richtlinie zur Auslagenerstattung und Förderung von Schiedsrichtern“,
- b) „Richtlinie zur Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern im Schachverband Württemberg“,
- c) „Richtlinie bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls“.

(3) Änderungen der Richtlinien werden vom Ausschuss für Schiedsrichterwesen erarbeitet und mittels einfacher Mehrheit beschlossen. Die Änderungen sind erst gültig, wenn die Änderungen durch das erweiterte Präsidium mit einfacher Mehrheit bestätigt wurden.

(4) Die aktuell gültige Fassung der Richtlinien sind auf der SVW-Homepage zu veröffentlichen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch den Verbandstag am 28.06.2025 beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.